

EINWOHNERGEMEINDE WILER

# ABFALLREGLEMENT

MIT GEBÜHRENTARIF



INKRAFTSETZUNG  
01.01.2014

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Abfallreglement**

Seite

<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
Aufgaben der Gemeinde	3
Fachstelle	3
Information	3
Verbote	4
<b>II. Entsorgung</b>	<b>4</b>
1. Siedlungsabfälle	4
Begriff	4
Benützungspflicht	4
Separatsammlung	4
Kompostierung	5
Sammlung des Hauskehrichts	5
Sperrgut	6
2. Bauabfälle	6
3. ausgediente Sachen	6
4. Tierkörper	6
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	7
6. Sonderabfälle	7
Begriff	7
Pflichten der Besitzer	7
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	7
<b>III. Weitere Bestimmungen</b>	<b>7</b>
öffentliche Abfallbehälter	7
Übertragung von Aufgaben	7
<b>IV. Finanzierung</b>	<b>8</b>
Finanzierung der Abfallentsorgung	8
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	8
Gebührentarif	8
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
Vollzug	9
Rechtspflege	9
Widerhandlungen	9
Ausführungsbestimmungen	9
Inkrafttreten	9
<b>Gebührentarif</b>	<b>11</b>

# Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Wiler erlässt gestützt auf

- Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998
- Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wiler vom 05. Juni 2000
- den Abnahmevertrag KEBAG, Zuchwil

folgendes

## ABFALLREGLEMENT

### I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1 <sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

<sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

<sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über  
a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),  
b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),  
c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),  
d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),  
e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

<sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

<sup>5</sup> Sie meldet dem AWA  
a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,  
b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

<sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Fachstelle

Art. 2 Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Information

Art. 3 <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

<sup>2</sup> Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

<sup>3</sup> Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

## Verbote

Art. 4 <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.

<sup>3</sup> Das Verbrennen von festem und flüssigem Abfall ist auf öffentlichem und privatem Grund sowie in Verbrennungsanlagen, Cheminées, Öfen usw. verboten.

<sup>4</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

## II. Entsorgung

### 1. Siedlungsabfälle

#### Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

#### Benützungspflicht

Art. 6 <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

#### Separatsammlung

Art. 7 <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:  
- Altpapier,

- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8 <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren oder über die Grünabfuhr einer geeigneten Weiterverwendung zuzuführen (z.B. Biogas Produktion). Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen oder die Grünabfuhr der Gemeinde zu nutzen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde organisiert eine periodische Grünabfuhr. Organische Stoffe können so einer geeigneten Weiterverwendung (z.B. Biogas Produktion) zugeführt werden.

Sammlung kompostierbarer Abfälle

Für Gartenabfälle sind von der Fachstelle bestimmte Container für kompostierbare Abfälle sowie fest verschnürte Bündel, max 25 kg, 1,5 m Länge, 70 cm Durchmesser (keine Drähte oder Plastik) zugelassen.

Sammlung des Hauskehrichts  
a. Behälter und Gebinde

Art. 9 <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

<sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.

b. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10 <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeholt.

<sup>2</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>3</sup> Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:  
a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;

- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut  
a. Begriff

Art. 12 <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

<sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13 <sup>1</sup> Das brennbare Sperrgut kann der wöchentlichen Abfuhr mitgegeben werden.

<sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

<sup>3</sup> Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 16 <sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

<sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

---

<sup>1</sup> Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17 <sup>1</sup> Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert<sup>2</sup>.

Pflichten der Besitzer

Art. 19 <sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 20 <sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

<sup>2</sup> Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

<sup>3</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

**III. Weitere Bestimmungen**

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 22 <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 23 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

---

<sup>2</sup> Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

#### IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung Art. 24 <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von **Abfällen aus ihren** Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 25 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 26 Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.



## V. Schlussbestimmungen

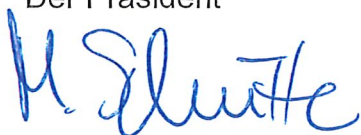
Vollzug	<p><u>Art. 27</u> <sup>1</sup> Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegengesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.</p> <p><sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.</p>
Rechtspflege	<p><u>Art. 28</u> <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Widerhandlungen	<p><u>Art. 29</u> <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p><u>Art. 30</u> Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 31</u> <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.</p>

Das Abfallreglement 2014 wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2013 erlassen.

3428 Wiler, am 27. Dezember 2013

Namens des Gemeinderates

Der Präsident



Die Gemeindeschreiberin

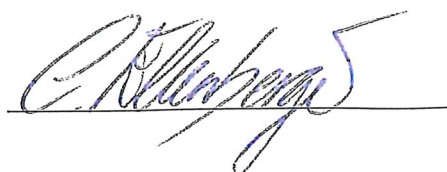


### Auflagezeugnis

Der / Die unterzeichnende Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 24. Oktober 2013 bis zum 25. November 2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Wiler b. Utzenstorf öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

3428 Wiler, den 27. Dezember 2013

Die Gemeindeschreiberin



## Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Wiler b. U.

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 1. Januar 2014 folgenden

### GEBÜHRENTARIF

#### I. Haushaltungen

Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr zusammen.

a) Grundgebühr Art. 2 <sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Einzelpersonenhaushalt, pro Mehrpersonenhaushalt, pro Kleingewerbe / Landwirtschaftsbetrieb, pro übriges Gewerbe und Industrie erhoben und beträgt:

pro Einzelpersonenhaushalt	Fr. 40.- bis Fr. 80.-
pro Mehrpersonenhaushalt	Fr. 80.- bis Fr.160.-
pro Kleingewerbe / Landwirtschaftsbetrieb	Fr. 50.- bis Fr.100.-
Übriges Gewerbe / Industrie	Fr.160.- bis Fr.320.-

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen Art. 3 <sup>1</sup> Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde bzw. des von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmens sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze betragen:

35-Liter Marke	Fr. 0.80 bis Fr. 1.60
60-Liter Marke	Fr. 1.50 bis Fr. 3.00
110-Liter Marke	Fr. 2.80 bis Fr. 5.60

<sup>3</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr Art. 4 <sup>1</sup> Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.  
<sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr entsprechen denjenigen für die Sackgebühr gemäss Artikel 3 Absatz 2.

## II. Kleingewerbe

Definition Art. 5 Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

Bemessungsgrundlagen Art. 6 <sup>1</sup> Landwirtschaftsbetriebe gelten generell als Kleingewerbe.  
<sup>2</sup> Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

## III. übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen Art. 7 Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.

Containerplombe Art. 8 <sup>1</sup> Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze der Containerplomben betragen für

800- Liter Container	Fr. 25.-	bis	Fr. 50.-
800-Liter Pauschal	Fr. 1'100.-	bis	Fr. 2'200.-

Kompostierbare Abfälle Art. 9 <sup>1</sup> Die Container für kompostierbare Abfälle sind für die periodische Leerung mit einer Jahresgebührenmarke zu versehen. Einmalige Leerungen sind mit der entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze der Jahresgebührenmarken betragen für

240- Liter Container	Fr. 80.-	bis	Fr. 160.-
800-Liter Pauschal	Fr. 200.-	bis	Fr. 400.-

<sup>3</sup> Der Ansatz für eine einmalige Leerung beträgt für

240- Liter Container	Fr. 5.-	bis	Fr. 10.-
----------------------	---------	-----	----------

Pro Bund 1 Gebührenmarke 35 Liter  
Mass:  
bis höchstens 1,5 m Länge, 70 cm Durchmesser und 25 kg  
Gewicht

Direktlieferung Art. 10 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

#### IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze Art. 11 Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen (Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2).

Vereinbarung Art. 12 <sup>1</sup> Die Gemeinde kann mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

<sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>3</sup> Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr Art. 13 <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

<sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

Sammelstellen und -aktionen Art. 14 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) wird keine Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten Art. 15 <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde-

verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz wird nach Personalreglement der Einwohnergemeinde Wiler berechnet.

<sup>2</sup> Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 16 <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

<sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 17 <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 1. August 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Tarif vom 1. Januar 2014 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

3428 Wiler 23. JUNI 2020

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_

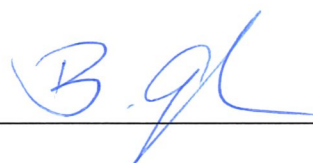
## Auflagezeugnis

Der/Die unterzeichnete Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 16. Juli 2020 bis zum 17. August 2020 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Wiler b. Utzenstorf öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

18. AUG. 2020

3428 Wiler

Die Gemeindeschreiberin



---

**Artikel 9, 10, 17 und 24 des Abfallreglements; Variante für Gemeinden mit Gewichtsgebühr**

---

Sammlung des Hauskehrichts a. Behälter	<p><u>Art. 9</u> <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist ausschliesslich in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Containern bereitzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Container sind Eigentum der Gemeinde. Sie sind vom Benutzer stets in sauberem Zustand zu halten.</p> <p><sup>3</sup> Bei Wegzug des Benützers bleiben die Container am bisherigen Standort.</p> <p><sup>4</sup> Für Beschädigung, Diebstahl oder Verlust eines Containers haftet der Benutzer.</p>
b. Bereitstellung	<p><u>Art. 10</u> <sup>1</sup> Die Container müssen am Abfuhrtag rechtzeitig bereitgestellt werden.</p> <p><sup>2</sup> Für die Container in grösseren Wohnsiedlungen kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.</p>
Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	<p><u>Art. 17</u> <sup>1</sup> Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind grundsätzlich mit der ordentlichen Abfuhr und den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Container zu entsorgen.</p> <p><sup>2</sup> Je nach Art und Menge der Abfälle kann die Fachstelle mit den einzelnen Betrieben die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb vereinbaren.</p>
Finanzierung der Abfallentsorgung	<p><u>Art. 24</u> <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Gebühren der Benutzer,</li><li>- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,</li><li>- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,</li><li>- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. Bsp. Glas, Papier, Altmittel, etc.).</li></ul> <p><sup>2</sup> Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.</p>



## Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Wiler b. U.

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 1. Januar 2014 folgenden

### GEBÜHRENTARIF

#### I. Haushaltungen

Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr zusammen.

a) Grundgebühr Art. 2<sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Einzelpersonenhaushalt, pro Mehrpersonenhaushalt, pro Kleingewerbe / Landwirtschaftsbetrieb, pro übriges Gewerbe und Industrie erhoben und beträgt:

pro Einzelpersonenhaushalt	Fr. 40.- bis Fr. 80.-
pro Mehrpersonenhaushalt	Fr. 80.- bis Fr.160.-
pro Kleingewerbe / Landwirtschaftsbetrieb	Fr. 50.- bis Fr.100.-
Übriges Gewerbe / Industrie	Fr.160.- bis Fr.320.-

#### b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen Art. 3<sup>1</sup> Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde bzw. des von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmens sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze betragen:

35-Liter Marke	Fr. 0.80 bis Fr. 1.60
60-Liter Marke	Fr. 1.50 bis Fr. 3.00
110-Liter Marke	Fr. 2.80 bis Fr. 5.60

<sup>3</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr Art. 4 <sup>1</sup> Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.  
<sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr entsprechen denjenigen für die Sackgebühr gemäss Artikel 3 Absatz 2.

## II. Kleingewerbe

Definition Art. 5 Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozente besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

Bemessungsgrundlagen Art. 6 <sup>1</sup> Landwirtschaftsbetriebe gelten generell als Kleingewerbe.  
<sup>2</sup> Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

## III. übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen Art. 7 Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.

Containerplombe Art. 8 <sup>1</sup> Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze der Containerplomben betragen für

800- Liter Container	Fr. 25.-	bis	Fr. . 50.-
800-Liter Pauschal	Fr.1'100.-	bis	Fr. 2'200.-

Kompostierbare Abfälle Art. 9 <sup>1</sup> Die Container für kompostierbare Abfälle sind für die Leerung mit einer Jahresgebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze der Jahresgebührenmarken betragen für

240- Liter Container	Fr. 80.-	bis	Fr. . 160.-
800-Liter Pauschal	Fr. 200.-	bis	Fr. 400.-

Pro Bund 1 Gebührenmarke 35 Liter

*Mass:*

*bis höchstens 1,5 m Länge,70 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht*

Direktlieferung Art. 10 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

#### IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	<p><u>Art. 11</u> Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen (Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2).</p>
Vereinbarung	<p><u>Art. 12</u> <sup>1</sup> Die Gemeinde kann mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abschliessen. Diese regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,</li><li>• die Verkaufspreise,</li><li>• die Ablieferung der Gebühren und</li><li>• die Entschädigung für den Vertrieb.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 13</u> <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührene kennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p><u>Art. 14</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) wird keine Gebühr erhoben.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 15</u> <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz wird nach Personalreglement der Einwohnergemeinde Wiler berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>

Bezug

Art. 16 <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

<sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 17 <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Tarif vom 22. Januar 2007 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

3428 Wiler, am 27. Dezember 2013

Namens des Gemeinderates

Der Präsident



Die Gemeindeschreiberin



## Auflagezeugnis

Der/Die unterzeichnete Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 24. Oktober 2013 bis zum 25. November 2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Wiler b. Utzenstorf öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

3428 Wiler, den 27. Dezember 2013

Die Gemeindeschreiberin

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'C. Kellerberg', is written over a horizontal line.